

Der Spieler hat hier eine Mitwirkungspflicht, damit Sie die erforderlichen Daten erheben können.

Die erhobenen Daten sind **aufzuzeichnen** und **aufzubewahren**.

Die **Aufbewahrungsfrist** für die getätigten Aufzeichnungen beträgt **5 Jahre** ab dem Ende des Jahres, in welchem Sie die Daten aufgezeichnet haben. Soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine längere Frist vorsehen (§ 8 Absatz 4 GwG).

### *Meldepflicht (§ 43 GwG)*

Sollten Sie bei der Anbahnung eines Geschäfts den **Verdacht** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **haben oder solche Tatsachen feststellen**, so müssen Sie dies **melden**.

Die **Verdachtsmeldungen** müssen grundsätzlich in **elektronischer Form** über das Anwenderprogramm „**goAML**“ übermittelt werden. Hierzu ist eine einmalige Registrierung notwendig. Die dazu notwendige Formvorlage finden Sie im Internet unter <http://formulare-bfinv.de> (hier unter Formularcenter/ Unternehmen/ FIU). Weitere Informationen finden Sie unter: [www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de).

Nach der Abgabe einer Verdachtsmeldung **dürfen Sie die** Transaktion nicht durchführen (d.h. bspw., dass der Spieler die Wette nicht setzen darf). Zusätzlich dürfen Sie den Spieler **nicht darüber informieren, dass Sie eine solche Meldung abgeben** werden.

Personen, die eine Verdachtsmeldung an die FIU oder eine interne Verdachtsmeldung abgegeben

haben, darf nach § 49 Absatz 4 GwG keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen (**Benachteiligungsverbot**).

Kommen Sie Ihren Pflichten nach dem GwG nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 150.000 € geahndet werden, sofern dieses Fehlverhalten vorsätzlich begangen wurde. Leichtfertige Vergehen können mit bis zu 100.000 € geahndet werden. Bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 1.000.000,- €.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der ADD, insbesondere in den [Auslegungshinweisen für Glücksspielanbieter](#).

### **Kontaktdaten/ Impressum**

Herausgeber:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche  
Aufgaben, Soziales  
Referat 23 – Sicherheit und Ordnung, Stiftungen,  
Lohnstelle ausländischer Streitkräfte  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
email: [geldwaeschepraevention@add.rlp.de](mailto:geldwaeschepraevention@add.rlp.de)  
website: [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Stand: März 2020

## INFORMATIONEN ZUR GELDWÄSCHE- PRÄVENTION



## FÜR VERANSTALTER UND VERMITTLER VON GLÜCKSSPIELEN IN RHEINLAND-PFALZ

Pflichten nach dem  
Geldwäschegesetz (GwG)

(Verpflichtete nach  
§ 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

### *Was ist Geldwäsche? Wer ist in der Pflicht?*

Unter Geldwäsche wird die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes (z. B. durch Drogenhandel, Waffenhandel) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden. Ziel des Geldwäschegesetzes ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Seit der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie im Jahr 2017 sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG auch Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen den Regelungen des GwG unterworfen.

Diese Information richtet sich an folgende Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel in Rheinland-Pfalz:

- Spielbanken
- Terrestrische Vermittler von Sportwetten
- Terrestrische Pferdewettvermittlungsstellen

### *Risikomanagement (§§ 4-9 GwG)*

Sie müssen **ein Mitglied der Leitungsebene benennen**, das für die Erstellung eines wirksamen **Risikomanagements nach § 4 GwG verantwortlich ist**. Das Risikomanagement muss im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein, es umfasst eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen. Es handelt sich um eine höchstpersönliche Pflicht. Bei Sportwettvermittlern ist es zulässig bzw. erforderlich, dass der Veranstalter den Vermittler

bei diesen Maßnahmen unterstützt (ausführliche Informationen dazu siehe [Auslegungshinweise für Glücksspielanbieter auf der Homepage der ADD](#)).

Im Rahmen der **Risikoanalyse** (§ 5 GwG) sind die Risiken individuell zu ermitteln und zu bewerten, welche für Ihren Geschäftsbetrieb bestehen. Die Analyse ist zu dokumentieren und regelmäßig (zumindest jährlich) zu überprüfen. Sie müssen die jeweils aktuelle Fassung der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Außerdem müssen Sie **interne Sicherungsmaßnahmen** (§ 6 GwG) treffen, **beispielsweise**

- Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zum Umgang mit Risiken, Kundensorgfaltspflichten, usw.,
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene (dieser ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften verantwortlich), sowie eines Stellvertreters,
- (laufende) Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter,
- Unterrichtung der Mitarbeiter (z.B. durch Präsenzs Schulungen und schriftliche Arbeitsanweisungen),
- Einrichtung, Betrieb und Aktualisierung von Datenverarbeitungssystemen zum Erkennen geldwäscherechtlich zweifelhafter Transaktionen,
- Schaffung einer Meldestelle (geeignete Stelle, intern oder extern) für Mitarbeiter zur vertraulichen Meldung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften.

Eine Übertragung dieser Maßnahmen auf Dritte ist möglich, jedoch bleibt der Verpflichtete letztendlich verantwortlich. Die Auslagerung muss der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Regelungen des § 6 Abs. 7 GwG sind zu berücksichtigen.

### *Sorgfaltspflichten (§§ 10-15, 17 GwG)*

Bei terrestrisch angebotenen Glücksspielen müssen die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers ab 2.000,- € erfüllt werden (dies gilt auch bei künstlich aufgeteilten Beträgen zur Umgehung des Schwellenwertes sog. Smurfing).

In diesen Fällen müssen Sie Folgendes tun:

- **Identifizierung** des Vertragspartners  
Sie müssen von einer natürlichen Person folgende Daten erheben: Name (Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname), Geburtsort (Land), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Art des Ausweises.  
Zur Identitätsprüfung muss ein Personalausweis, Reisepass oder ein vergleichbarer gültiger amtlicher Lichtbildausweis in Augenschein genommen und verpflichtend eine Kopie angefertigt werden
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten,
- Abklärung, ob es sich bei dem Spieler um eine **politisch exponierte Person** handelt,
- Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung